

Entwurf eines Gesetzes über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LkatSG) – Stand: 27. Juni 2025

Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

Alle Menschen sollen den gleichen Zugang zu Schutz und Unterstützung in Gefahrensituationen haben. Artikel 11 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verpflichten die Vertragsstaaten – also auch Deutschland – alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, darunter auch humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen, zu gewährleisten.

In Baden-Württemberg wurde im Sommer 2024 die landesweite „Initiative inklusive Katastrophenvorsorge“ gegründet, um gemeinsam und von Anfang an auch die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgedacht und mitberücksichtigt werden. Leider ignoriert der vorliegende Entwurf eines Landeskatastrophenschutzgesetzes die Erfordernis eines inklusiven Katastrophenvorsorge völlig.

Nur ein inklusiver Bevölkerungsschutz ist zukunftsfähig. Expertinnen und Experten aus dem Bereich des klassischen Katastrophenschutzes müssen eng mit den Expertinnen und Experten mit und ohne Behinderung aus dem Alltag zusammenarbeiten, um flächendeckend einen funktionierenden Bevölkerungsschutz im Sozialraum zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme steht daher die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen an ein neues Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg.

II. Im Einzelnen:

- **zu: § 1 Zweck des Gesetzes**

Menschen mit Behinderungen und deren besonderen Belange müssen von Anfang an berücksichtigt werden. Im Sinne einer inklusiven Katastrophenvorsorge muss dieser Auftrag bereits im Zweck des Gesetzes genannt werden.

Unser Änderungsvorschlag:

„Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherstellung eines leistungsfähigen, wirkungsvollen und inklusiven Katastrophenschutzes, (...)“

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

- **zu: § 5 Mitwirkende**

Die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen können im Bedarfsfall eine wichtige Unterstützung sein, da sie als Alltagsexpertinnen und -experten die Krisenexpertinnen und -experten unterstützen können. Der vorliegende Gesetzesentwurf schließt dies nicht aus. Die Vermutung liegt aber nahe, dass nicht an die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen gedacht war. Daher sollte dieser Aspekt in der Begründung oder in Handlungsleitfäden zur Klarstellung aufgenommen werden.

- **Zu: § 7 Landesbeirat für den Katastrophenschutz**

Um einen inklusiven Katastrophenschutz zu gewährleisten, ist eine Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Landesbeirat für den Katastrophenschutz vorzusehen.

Wir vermissen die Transparenz in Bezug auf die Besetzung des Landesbeirates für den Katastrophenschutz. Der Verweis auf eine (interne) Geschäftsordnung erfüllt nicht den Grundsatz der Transparenz und ist daher nicht akzeptabel.

- **Zu: § 19 Auslagenersatz, Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und Auslagen bei haushaltsführenden Personen**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass notwendige Auslagen ersetzt werden und dazu auch Kosten für Kinderbetreuung und Pflege zählen. In der Aufzählung vergessen wurden dabei leider Kosten, die aufgrund einer Schwerbehinderung der Helfenden oder eines Angehörigen der Helfenden entstehen. In Anlehnung an die Regelung, die der Landtag von Baden-Württemberg am 16. Juli 2025 bei der Änderung des § 19 Absatz Gemeindeordnung Baden-Württemberg beschlossen hat, schlagen wir eine entsprechende Regelung auch im Landeskatastrophengesetz vor.

Unser Änderungsvorschlag:

„(1) Notwendige Auslagen, die durch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen entstehen, werden auf Antrag ersetzt. **Zu den Auslagen gehören insbesondere auch notwendige Aufwendungen für Kinderbetreuung, Pflege oder Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung der Helfenden oder deren Angehörigen entstehen.**“

- **Zu: § 26 Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden**

Es ist aus unserer Sicht unabdingbar, dass eine inklusive Katastrophenvorsorge zu den Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden zählt.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Unser Änderungsvorschlag:

Ergänzung des Absatzes 5 um eine Ziffer 11 neu:

11. inklusive Katastrophenvorsorge zu gewährleisten.“

- **Zu: § 29 Allgemeiner Katastrophenschutzplan und besonderer Katastrophenschutzplan**

Nur inklusive Katastrophenschutzpläne erfüllen die Vorgaben des Artikel 11 der UN-BRK. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Regelungslücke, die zu schließen ist.

Unser Änderungsvorschlag:

„(4) Die Katastrophenschutzpläne sind inklusiv zu gestalten und mit den bereits vorhandenen Gefahrenabwehrplanungen, insbesondere der Fachbehörden und der Gemeinden, abzustimmen.“

- **Zu: § 46 Generalklausel und weitere Eingriffsbefugnisse**

Zweifelsohne bedürfen die Katastrophenschutzbehörden umfassende Eingriffsbefugnisse, um einen Krisenfall zu bewältigen. Dazu zählt auch, über 16-jährige Personen zur Hilfeleistung zu verpflichten, sofern sie geeignet sind. Die im Gesetzentwurf formulierten Kriterien „körperlich, geistig“ neben der fachlichen Geeignetheit lässt die Schlussfolgerung nahe, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich nicht geeignet sind oder sie nur als besonders vulnerable Personen wahrgenommen werden, die grundsätzlich hilfebedürftig sind und grundsätzlich nicht fähig sind, Hilfe zu leisten. Wir sehen darin eine unzulässige Diskriminierung.

Sicherlich wird niemand von einer Person im Rollstuhl erwarten, dass sie beim Wegräumen von Barrieren unterstützt. Eine Person im Rollstuhl kann aber beispielsweise bei der Kommunikation unterstützen, bei der sozialen Betreuung oder der Koordination von Unterstützungsleistungen – sofern die fachliche Geeignetheit vorhanden ist. Eine Person mit kognitiven Einschränkungen kann ebenfalls in bestimmten Bereichen Hilfe leisten, zum Beispiel bei der Essensausgabe in einen Notfalltreffpunkt. Kurzum: die Geeignetheit richtet sich je nach der Lage nach den Erfordernissen im Einzelfall. Daher befürworten wir eine diskriminierungsfreie Formulierung.

Unser Änderungsvorschlag:

„10. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr verpflichten, Hilfe zu leisten, wenn sie hierzu geeignet sind und“

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

III. Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht den selbst gesetzten Zielen einer inklusiven Katastrophenvorsorge und muss daher angepasst werden.

Stuttgart, 8. August 2025

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de